

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 6

21. Jahrgang

Stralsund, 05.08.2011



Inhalt	Seite
Korrektur der Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Kreistags- und Landratswahl am 4. September 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5, 21. Jahrgang, vom 22.07.2011)	2
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft (Abfallsatzung) und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallwirtschaft“ in der Hansestadt Stralsund (Abfallgebührensatzung)	2
Vorläufige Hauptsatzung des Landkreises Nordvorpommern	5
Allgemeinverfügung Verkaufsoffene Sonntage in der Hansestadt Stralsund	11
Jahresabschluss 2010 Bekanntmachung des SWS Netze GmbH	12
Jahresabschluss 2010 Bekanntmachung des SWS Energie GmbH	12
Jahresabschluss 2010 Bekanntmachung des SWS Telnet GmbH	13
Informationen	14
Impressum	16

Landkreis Rügen
Landkreis Nordvorpommern
Hansestadt Stralsund
Der Kreiswahlleiter Kommunalwahl

**Korrektur der Bekanntmachung über die Zulassung der Wahlvorschläge
für die Kreistags- und Landratswahl am 4. September 2011
(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5, 21. Jahrgang, vom 22.07. 2011)**

In der oben genannten Bekanntmachung ist der Wahlvorschlag der Wählergruppe „Adomeit“ in allen 9 Wahlbereichen irrtümlich nur mit **Adomeit** aufgeführt worden. Die richtige Bezeichnung des Wahlvorschlages lautet

Wählergruppe „Adomeit“ mit der Kurzbezeichnung **Adomeit**

Durch diese Änderung wird der Wahlvorschlag der Wählergruppe „Adomeit“ in der Reihenfolge nach dem Wahlvorschlag - Bürger für Stralsund - und vor den – Einzelbewerbern - eingeordnet.

gez.:
Großklaus
Kreiswahlleiter

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft (Abfallsatzung)
und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
der öffentlichen Einrichtung „Abfallwirtschaft“ in der Hansestadt Stralsund
(Abfallgebührensatzung)**

Beschluss-Nr. 2011-V-05-0494 vom 16.06.2011

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712), des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), des § 6 Abs. 1 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfAlG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Stralsund (Abfallsatzung) vom 09. Dezember 2010 wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 16. Juni 2011 und Anzeige beim Innenministerium M-V folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

§ 11 Absatz 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Stralsund (Abfallsatzung) vom 17. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

1. Altpapier, Presse- und Druckerzeugnisse (Zeitungen, Zeitschriften, Brief- und Schreibpapier, Bücher) sowie Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen sind in die dafür gekennzeichneten blauen Wertstoffbehälter (240 Liter oder 1.100 Liter Volumen) einzufüllen.

Artikel 2

§ 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallwirtschaft“ in der Hansestadt Stralsund (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und den dieser Satzung in Anlage 1 beigefügten Gebührensätzen für die Jahre 2011 und 2012, wie sie auf das jeweilige Jahr bezogen ausgewiesen sind. Sie beruhen auf der bei Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation, bezogen auf die Jahre 2011 und 2012.

Artikel 3

Anlage 1 nach § 1 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallwirtschaft“ in der Hansestadt Stralsund vom 17. Dezember 2010 in der heute beschlossenen Fassung wird wie folgt ausschließlich hinsichtlich der festgesetzten Gebührenhöhe geändert:

Anlage 1 der Abfallgebührensatzung nach § 1 Absatz 2 AbfGS
1. monatliche Grundgebühr

	bisher für 2011 beschlossen (alt, künftig nicht mehr gültig)	Gebühr 2011	Gebühr 2012
a) je Haushaltsanschluss	(4,42 €)	3,27 €	3,15 €
b) je Anschluss für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen	(2,52 €)	1,37 €	1,20 €

2. Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter monatlich

Die monatsbezogene Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei einer 14-täglichen Abfuhr:

a) für einen 60-Liter Restabfallbehälter	(5,04 €)	5,04 €	5,25 €
b) für einen 120-Liter Restabfallbehälter	(7,05 €)	7,05 €	7,34 €
c) für einen 240-Liter Restabfallbehälter	(11,00 €)	11,00 €	11,52 €

Die monatsbezogene Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei einmaliger Abfuhr pro Woche:

d) für einen 60-Liter Restabfallbehälter	(9,74 €)	9,74 €	10,14 €
e) für einen 120-Liter Restabfallbehälter	(13,57 €)	13,57 €	14,18 €
f) für einen 240-Liter Restabfallbehälter	(21,42 €)	21,42 €	22,41 €
g) für einen 1.100-Liter Restabfallbehälter	(90,97 €)	90,97 €	95,46 €

Die monatsbezogene Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei zweimaliger Abfuhr pro Woche:

h) für einen 240-Liter Restabfallbehälter	(42,10 €)	42,10 €	44,10 €
i) für einen 1.100-Liter Restabfallbehälter	(175,21 €)	175,21 €	184,00 €

Die monatsbezogene Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei dreimaliger Abfuhr pro Woche:

j) für einen 1.100-Liter Restabfallbehälter	(259,10 €)	259,10 €	272,12 €
---	------------	----------	----------

3. Sondergebühr für die Anlieferung von Abfällen, mit Ausnahme von Grünschnitt und Problemabfällen

a) für Liefermengen bis einschließlich 100 kg (pro Anlieferung)	(13,09 €)	13,09 €	14,06 €
b) für Liefermengen bis einschließlich 250 kg (pro Anlieferung)	(32,73 €)	32,73 €	35,16 €
c) für Liefermengen über 250 kg	(130,92 €/t)	130,92 €/t	140,63 €/t

4. Sondergebühr für die Anlieferung von Grünschnitt am Wertstoffhof

a) für Liefermengen bis einschließlich 50 kg (pro Anlieferung)	(2,62 €)	2,62 €	2,72 €
b) für Liefermengen bis einschließlich 100 kg (pro Anlieferung)	(5,24 €)	5,24 €	5,43 €
c) für Liefermengen über 100 kg	(52,41 €/t)	52,41 €/t	54,32 €/t

5. Sondergebühr für Tauschen, Aufstellen, Einziehen und Markieren von Restabfallbehältern (RAB)

a) Behältertausch bis einschließlich 240-Liter RAB	(9,20 €)	9,20 €	9,40 €
b) Behältertausch 1.100-Liter RAB	(17,42 €)	17,42 €	17,81 €
c) zusätzliches Aufstellen bis einschließlich 240-Liter pro RAB	(3,62 €)	3,62 €	3,70 €
d) zusätzliches Aufstellen 1.100-Liter pro RAB	(7,89 €)	7,89 €	8,07 €
e) Einziehen bis einschließlich 240-Liter pro RAB	(7,89 €)	7,89 €	8,07 €
f) Einziehen 1.100-Liter RAB	(16,10 €)	16,10 €	16,46 €
g) Behältermarkierung pro RAB	(2,51 €)	2,51 €	3,70 €

6. Sondergebühr für 70-Liter Abfallsäcke

Gebühr je Abfallsack	(3,30 €)	3,30 €	3,43 €
----------------------	----------	--------	--------

Hinweis

Die in der zweiten Spalte in Klammern wiedergegebenen Gebührensätze dienen nur dem Verständnis dessen, was genau ersetzt worden ist.


Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Artikel 5

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallsatzung, der Abfallgebührensatzung und ihrer Anlage 1 in der vom In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund bekannt zu machen.

Stralsund, 27.06.2011


i.V.
Dr. Badrow
Oberbürgermeister




Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21. Juni 2011 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. MV S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 27.06.2011


i.V.
Dr. Badrow
Oberbürgermeister



Vorläufige Hauptsatzung des Landkreises Nordvorpommern

Aufgrund Art. 1, §§ 5, 20 und Art. 2 Nr. 12 des Gesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kreisstrukturgesetz) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366) sowie der §§ 92, 5 Abs. 2 bis 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) haben der Kreistag des Landkreises Rügen in seiner Sitzung am 12. Mai 2011 und der Kreistag des Landkreises Nordvorpommern in seiner Sitzung am 2. Mai 2011 und die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 5. Mai 2011 folgende vorläufige Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Sitz und Kreisgebiet

(1) Der Landkreis führt bis zum Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Bürgerentscheids nach Art. 1 § 2 Abs. 2 und 4 Kreisstrukturgesetz den vorläufigen Namen „Landkreis Nordvorpommern“ und danach den durch Bürgerentscheid festgelegten.

(2) Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Stralsund.

(3) Das Kreisgebiet besteht aus den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Altenpleen, Barth, Darß/Fischland, Franzburg-Richtenberg, Miltzow, Niepars, Recknitz/Trebeltal, Ribnitz-Damgarten, Bergen auf Rügen, West-Rügen, Nord-Rügen und Mönchgut-Granitz, den amtsfreien Städten und Gemeinden Grimmen, Marlow, Süderholz, Seeheilbad Zingst, Stadt Sassnitz, Putbus und Ostseebad Binz sowie der großen kreisangehörigen Stadt Hansestadt Stralsund.

§ 2

Dienstsiegel

Der Landkreis führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif als Dienstsiegel. Die Umschrift lautet „Landkreis Nordvorpommern“ in Großbuchstaben mit einer fortlaufenden Nummerierung, die nach öffentlicher Bekanntmachung des Bürgerentscheids durch den neuen Namen des Landkreises ersetzt wird.

II. Abschnitt Einwohner und Bürger

§ 3

Rechte der Einwohner

(1) Der Landrat kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner des Landkreises einberufen. Über die Einberufung kann auch der Kreistag mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder entscheiden. Leiter der Einwohnerversammlung ist der Landrat. Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung werden auf der Internetseite des Landkreises www.lk-nvp.de öffentlich bekannt gemacht.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Kreistagsitzung behandelt werden müssen, sollen diesem in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohner des Landkreises, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Frage-

stunde zu Beginn des öffentlichen Teils jeder Kreistagsitzung Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises an alle Mitglieder des Kreistages und den Landrat zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Kreistages beziehen. Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten insgesamt dauern.

(4) Die Fragen müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und keine Wertungen enthalten.

(5) Fragen, die den eigenen Wirkungskreis des Landkreises betreffen, beantwortet der Landrat, der Kreistagspräsident oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Landrat. Ist eine mündliche Antwort nicht möglich, so kann der Anfragende auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

(6) Der Kreistagspräsident hat das Recht, einem Fragenden das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht erfüllt sind.

§ 4

Rechte der Bürger

Die Bürger des Landkreises haben die Möglichkeit, nach §§ 105 Abs. 2, 20 KV M-V in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises ein Bürgerbegehren bzw. einen Bürgerentscheid durchzuführen. Für das Verfahren gelten ergänzend die §§ 14 bis 18 KV-DVO M-V.

III. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 5

Kreistag

(1) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“.

(2) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung den Kreistagspräsidenten als seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster Stellvertreter des Kreistagspräsidenten“ bzw. „Zweiter Stellvertreter des Kreistagspräsidenten“.

(3) Der Kreistag bildet zur Unterstützung des Kreistagspräsidenten ein Präsidium. Dem Präsidium gehören neben dem Kreistagspräsidenten und seinen Stellvertretern bis zu drei weitere Kreistagsmitglieder an, die vom Kreistag mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(4) Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Sitzungen des Kreistages

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
3. Auftragsvergaben,

4. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen,
5. Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen.

Satz 2 ist entsprechend auf die öffentlich tagenden Ausschüsse anzuwenden.

(3) Anfragen von Kreistagsmitgliedern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages beim Landrat eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Kreistagssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet werden.

§ 7 Kreisausschuss

(1) Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss. Er besteht aus zwölf Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als stimmberechtigten Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat einen Beigeordneten mit seiner Vertretung. Der Kreistag wählt die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter (vgl. § 6 Abs. 7 entsprechend) aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(2) Der Kreisausschuss entscheidet über die Vergabe von Zuwendungen nach den jeweils hierzu erlassenen Richtlinien.

(3) Der Kreisausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über

1. die Zuweisung in das Amt eines Fachbereichsleiters sowie eines Fachdienstleiters, deren Beförderung und Entlassung als oberste Dienstbehörde,
2. die Besetzung, Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Fachbereichs- und Fachdienstleitern,
3. die Bestellung und Abberufung der Leiter von Einrichtungen,

soweit nichts anderes bestimmt ist. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nach Satz 1 nicht zustande, entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder abschließend.

(4) Er nimmt die Aufgaben eines Petitionsausschusses wahr.

§ 8 Beratende und beschließende Ausschüsse

(1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein Kreistagsmitglied vor.

(2) Zur Erledigung seiner Aufgaben bildet der Kreistag nachstehende beratende Ausschüsse für folgende Aufgabenbereiche:

1. Haushalts- und Finanzausschuss

Der Ausschuss befasst sich mit Angelegenheiten der Abwicklung des jährlichen Haushalts. Er begleitet die Haushaltsvorbereitung, die Haushaltsausführung einschließlich der finanzwirtschaftlichen Steuerung der Unternehmen, Verbände, Vereinigungen und Stiftungen, an denen der Landkreis beteiligt ist, sowie die Grundstücksverwaltung¹.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Er nimmt die Aufgaben nach dem KPG M-V wahr.

3. Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss

Der Ausschuss berät über folgende Angelegenheiten:

- allgemeine Fragen der Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung sowie Ansiedlungspolitik,
- Verkehrsinfrastruktur und -planung,
- Öffentlicher Personennahverkehr,
- Förderung des Fremdenverkehrs und des Tourismus,
- Kreis- und überregionale Planung,
- Eigenbetriebe des Landkreises,
- Bau- und Wohnungswesen,
- Dorf- und Stadterneuerung.

4. Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft

Der Ausschuss berät über:

- umweltrelevante und abfallwirtschaftliche Angelegenheiten, soweit der Landkreis dafür zuständig ist, sowie des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes,
- Angelegenheiten des Kleingartenwesens,
- Angelegenheiten des Immissionsschutzes,
- Angelegenheiten der Landwirtschaft, Fischerei, Jagd und Forsten,
- Aufgaben der Lebensmittelüberwachung des Veterinärwesens und der Tierkörperverwertung.

5. Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Der Ausschuss berät über:

- Grundsatzangelegenheiten des Landkreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe, der Grundversicherung für Arbeitsuchende und der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Grundsatzfragen der ambulanten, teilstationären und stationären Dienstleistungen für alte, kranke und behinderte Menschen,
- Grundsatzfragen des öffentlichen Gesundheits- und Krankenhauswesens,
- Vertriebene, Kriegspferfürsorge, Aussiedler, Asylbewerber,
- Angelegenheiten der Familien, Frauen und Gleichstellung.

In Ergänzung der Aufgaben des Ausschusses für Soziales und Gesundheit und nach Vereinbarung mit dem zuständigen Krankenhausträger richtet der Kreistag eine Patientenbeschwerdestelle ein.

6. Bildungs- und Kulturausschuss

Der Ausschuss berät über folgende Gegenstände:

- Angelegenheiten des Landkreises als Schulträger, insbesondere Schulentwicklungsplanung, Schülerbeförderung und Schulverwaltung,
- Angelegenheiten der außerschulischen Bildung, insbesondere der kreiseigenen Volkshochschulen und Musikschulen,
- Kulturpflege- und Kulturentwicklungsangelegenheiten,
- Denkmalschutz- und Denkmalpflege,
- Angelegenheiten der Sportförderung und -entwicklung sowie der Sporteinrichtungen.

7. Ausschuss für Prävention, Brand- und Katastrophenschutz

Der Ausschuss berät über:

- allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten,
- Kriminalprävention,
- Angelegenheiten des Straßenverkehrs,
- Angelegenheiten des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern, davon bis zu vier sachkundigen Einwohnern. Die übrigen in Absatz 2 benannten Fachausschüsse setzen sich aus dreizehn Mitgliedern, davon jeweils bis zu sechs sachkundigen Einwohnern, zusammen.

(4) Die **Betriebsausschüsse** der Eigenbetriebe „Abfallwirtschaft für Rügen“, „Zentrum für Abfallwirtschaft Nordvorpommern“, „Rettungsdienst“ und „Infrastrukturverwaltungsbetrieb Rügensch Kleinbahn“ nehmen ihre Aufgaben als beschließende Ausschüsse wahr. Aufgaben, Besetzung und Vorsitz der Betriebsausschüsse bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften der EigVO M-V und der dazu ergangenen Eigenbetriebssatzung².

(5) Mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses und der Betriebsausschüsse tagen die Fachausschüsse in öffentlicher Sitzung.

(6) Der Kreistag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse in bestimmten Angelegenheiten zeitweilige Ausschüsse bilden. Aufgaben und Zusammensetzung dieser Ausschüsse sind mit ihrer Bildung zu beschließen. Mit Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben werden sie aufgelöst.

(7) Für jedes in den Fachausschüssen nach Absatz 2 vertretende Kreistagsmitglied wählt der Kreistag einen Stellvertreter. Die Stellvertreter der Kreistagsmitglieder einer Fraktion können sich im Verhinderungsfall untereinander vertreten. Sind Fraktionen nur mit einem Kreistagsmitglied in einem Ausschuss vertreten, kann für das Kreistagsmitglied ein zweiter Stellvertreter durch den Kreistag gewählt werden.

(8) Zur konstituierenden Sitzung der Fachausschüsse nach Absatz 2 lädt der Kreistagspräsident ein. Die Sitzung wird bis zur Verpflichtung des gewählten Vorsitzenden durch das älteste Ausschussmitglied geleitet.

(9) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Vorschriften für die Sitzungen des Kreistages entsprechend.

§ 9

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bildet einen Jugendhilfeausschuss. Ihm gehören fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. Neun Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind Kreistagsmitglieder oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Sechs stimmberechtigte Mitglieder sind Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter,
2. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Vertretung,
3. ein Richter eines Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichts, der von dem Präsidenten des zuständigen Landgerichts bestellt wird,

4. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird, sowie ein Vertreter des jeweiligen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
5. ein Vertreter der Schulen, der vom zuständigen Schulamt bestimmt wird,
6. ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,
7. ein Vertreter der Jugendorganisationen, der durch den jeweiligen Kreisjugendring bestimmt wird, sofern dem Jugendhilfeausschuss nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen Kreisjugendringes angehört.

Für jedes beratende Mitglied ist durch die entsprechende Stelle ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss ist ein ständiger Ausschuss in Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung des Jugendamtes und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse. Darüber hinaus ist dem Jugendhilfeausschuss ein Anhörungsrecht vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe eingeräumt.

(4) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen anderer Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.

§ 10

Landrat

(1) Der Landrat wird für die Dauer von sieben Jahren gewählt.

(2) Ihm obliegen die Aufgaben als oberste Dienstbehörde sowie Personalentscheidungen der Verwaltung des Landkreises, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Landrat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 320 EUR³ nach § 12 KomBesLVO M-V.

§ 11

Zuständigkeitsverteilung zwischen Kreis Ausschuss und Landrat nach Wertgrenzen

(1) Dem Kreis Ausschuss (dem Landrat) wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen in Einzelfällen bis zu folgenden Wertgrenzen zu treffen:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 100.000 EUR (50.000 EUR), wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die vom Kreistag im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 100.000 EUR (50.000 EUR),
3. Erwerb von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 75.000 EUR (50.000 EUR),
4. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 50.000 EUR (25.000 EUR),

5. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000 EUR (4.000 EUR),
6. Hingabe von Darlehen an kreisliche Betriebe und Einrichtungen bis zu einem Betrag von 250.000 EUR (150.000 EUR), im Übrigen bis zu einem Betrag von 100.000 EUR (50.000 EUR),
7. alle Vergaben von Bauleistungen nach der VOB bis zu einem Wert von 2.000.000 EUR (500.000 EUR) sowie von Lieferungen und Leistungen nach der VOL und freiberuflichen Leistungen nach der VOF bis zu einem Wert von 1.000.000 EUR (250.000 EUR),
8. alle Nachtragsaufträge, soweit sie zusätzlich zur ursprünglich vereinbarten Leistung erforderlich wurden und wenn sie einzeln 10 % der ursprünglichen Vergabesumme überschreiten (bis 10 %) sowie den Nachtrag und die ursprüngliche Vergabesumme zusammen die in Nr. 7 jeweils angegebenen Höchstwerte nicht überschreiten; über seine Vergabeentscheidungen nach Nr. 7 und 8 berichtet der Landrat laufend in den Sitzungen des Kreistages und legt diesem einmal jährlich einen Bericht vor,
9. a) im Rahmen der kameralen Haushaltsführung bis zum 31. Dezember 2011 die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt im Einzelfall bis 300.000 EUR (50.000 EUR oder 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens 100.000 EUR), im Vermögenshaushalt im Einzelfall bis 250.000 EUR (50.000 EUR oder 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens 75.000 EUR) sowie die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt im Einzelfall bis 150.000 EUR (25.000 EUR), im Vermögenshaushalt bis 100.000 EUR (25.000 EUR),
b) im Rahmen der doppischen Haushaltsführung ab dem 1. Januar 2012 die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall bis 300.000 EUR (50.000 EUR oder 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens 100.000 EUR) sowie die Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall bis 150.000 EUR (25.000 EUR), mit Ausnahme der zahlungsunwirksamen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen, die in die Zuständigkeit des Landrats fallen,
10. Aufnahme von genehmigten Krediten zu günstigen Konditionen aufgrund der Haushaltssatzung (Landrat),
11. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 100.000 EUR (50.000 EUR) nicht überschritten wird,
12. Stundung von Forderungen (Landrat), Niederschlagung von Forderungen bis 100.000 EUR (25.000 EUR) und Erlass von Forderungen bis 25.000 EUR (10.000 EUR),
13. Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse, mit dem Landrat und leitenden Mitarbeitern der Verwaltung sowie natürlichen und juristischen Personen und Vereinigungen, an denen der genannte Personenkreis beteiligt ist, bis 25.000 EUR (5.000 EUR)⁴,
14. alle sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträge sowie einseitige schuldrechtliche Verpflichtungen bis zu einem Wert von 300.000 EUR (50.000 EUR) mit Ausnahme der Zuwendungs- und Leistungsverträge mit freien Trägern im Bereich der Jugendhilfe.
 - (2) Erklärungen, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, wie der Abschluss von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf- und Mietverträge, sonstige schuldrechtliche Verträge, Schuldanerkenntnisse, Gesellschaftsverträge, Prozessvergleich), die Vornahme von einseitig verpflichtenden Leistungsversprechen (Zuwendungsbescheid, Zusagen, Zusicherungen) bedürfen der Schriftform und sind vom Landrat sowie einem seiner Stellvertreter unter Beifügung eines Dienstsiegels handschriftlich zu unterzeichnen. Satz 1 gilt auch für Erklärungen, mit denen ein Bevollmächtigter bestellt werden soll.
 - (3) Erklärungen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR sind allein durch den Landrat zu unterzeichnen. Gleiches gilt für hierauf bezogene einseitige Rechtshandlungen (z. B. Kündigungen, Aufrechnung, Stundung, Verzicht, grundbuch- und prozessrechtliche Erklärungen). Verträge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 13 bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 25.000 EUR übersteigt, und im Übrigen des Kreistages.
 - (4) Im Übrigen bestimmen sich bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

§ 12

Beigeordnete

- (1) Der Kreistag wählt drei hauptamtlich tätige Beigeordnete. Hierbei ist die Übergangsregelung gem. § 30 Abs. 2 Kreisstrukturgesetz zu beachten.
- (2) Die Amtszeit des Beigeordneten und ersten Stellvertreters wird auf acht Jahre festgelegt. Die Amtszeit der übrigen zwei Beigeordneten beträgt sieben Jahre. Die Reihenfolge der Stellvertreter des Landrats wird durch den Kreistag festgelegt.
- (3) Die Beigeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 160 EUR nach § 12 KomBesLVO M-V monatlich.
- (4) Die Zuweisung eines angemessenen Aufgabengebietes erfolgt durch den Landrat mit der Zustimmung des Kreistages. Änderungen des Aufgabengebietes bedürfen nur dann der Zustimmung des Kreistages, wenn dadurch die Angemessenheit des Aufgabengebietes in seinem Kernbereich betroffen ist. Über Aufgabenanpassungen infolge gesetzlicher Änderungen oder von untergeordneter Bedeutung, entscheidet der Landrat eigenverantwortlich. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Fachgebiet entzogen wird oder neu hinzutritt⁵.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag bestellt spätestens bis zum 31. Dezember 2011 eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Landkreis beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen;
2. Einflussnahme auf die Erarbeitung von Vorschlägen und Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen sowie der Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern;
3. Teilnahme an Personalauswahlverfahren und Stellungnahme zu Personalplanungen;
4. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich;
5. Erstellen eines Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich für jeweils zwei Kalenderjahre.

(3) Der Landrat hat der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so rechtzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Sie kann an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann eigene Beschlussvorlagen für die zuständigen Gremien erstellen und nach §§ 110 Abs. 1 Satz 2, 121 Abs. 4 Satz 2 KV M-V auf die Tagesordnung setzen lassen.

(4) Bei der Ausübung ihrer Teilnahme- und Rederechte sowie bei der Erstellung ihrer Stellungnahmen ist sie weisungsfrei.

§ 14

Kreisjägermeister

(1) Zur sachkundigen Beratung der Jagdbehörde werden gem. §§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 39 Abs. 3 Landesjagdgesetz für die Dauer von fünf Jahren durch die Jagdbehörde widerruflich ein Kreisjägermeister und ein Stellvertreter bestellt, die diese Aufgabe ehrenamtlich ausüben⁶.

(2) Für den Aufwand, der dem Kreisjägermeister bei der Ausübung seiner Aufgabe entsteht, erhält er einen monatlichen Pauschalbetrag von 300 EUR. Sein Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 EUR, sofern ihm dauerhaft bestimmte Aufgaben gem. § 37 Abs. 1 Satz 2 Landesjagdgesetz übertragen werden.

§ 15

Integrationsbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und Migranten

(1) Der Kreistag bestellt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen Integrationsbeauftragten für Migranten und einen Integrationsbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Integrationsbeauftragte für Menschen mit Behinderungen hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen beizutragen.

(3) Der Integrationsbeauftragte für Migranten hat die Aufgabe, für die gesellschaftliche Integration der Ausländer unter Wahrung ihrer kulturellen Identität einzutreten.

(4) Die Integrationsbeauftragten nehmen ihre Aufgaben insbesondere wahr durch:

1. Prüfung von Verwaltungsaufgaben auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich,
2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereichs in den Kreistag und seine Ausschüsse,
3. Zusammenarbeit mit den entsprechenden gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden,
4. Angebote von Sprechstunden und Beratungen für Hilfesuchende,
5. Erstellen eines jährlichen Berichtes über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich.

Ihnen stehen die Auskunfts- und Beteiligungsrechte gem. § 11 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Hauptsatzung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu.

§ 16

Seniorenbeirat

Der Landkreis hat einen ehrenamtlich tätigen Seniorenbeirat. Näheres regelt die Satzung des Seniorenbeirats, die vom Kreistag zu beschließen ist⁷.

§ 17

Aufwandsentschädigung

(1) Der Kreistagspräsident erhält nach Maßgabe der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 960 EUR. Die Stellvertreter des Kreistagspräsidenten und die weiteren Präsidiumsmitglieder erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 220 EUR.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 520 EUR.

(3) Werden die Aufgaben des Kreistagspräsidenten und der Fraktionsvorsitzenden wegen Verhinderung von ihren Stellvertretern wahrgenommen, erhalten diese für ihre besondere Tätigkeit für jeden Vertretungstag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung der verhinderten Funktionsinhaber ist entsprechend zu kürzen.

(4) Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden nicht nebeneinander gezahlt. Sollte einem Kreistagsmitglied aufgrund seiner Funktionen monatlich mehr als eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden können, so erhält dieser die Entschädigung mit dem höchsten Betrag.

(5) Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, denen sie angehören, und an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder seiner Ausschüsse dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 EUR. Darüber hinaus gehende sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen dürfen nicht gewährt werden.

(6) Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält für jede von ihm geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR. Für den Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden ist im Vertretungsfalle entsprechend zu verfahren. Der Vorsitzende des Seniorenbeirates und die Integrationsbeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 EUR monatlich gem. § 16 EntschVO M-V.

(7) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird ein weiteres Sitzungsgeld nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.

(8) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen werden nicht nebeneinander gezahlt.

(9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 EUR pro Sitzung überschreiten. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich sind. Führt der Vertreter des Landkreises den Vorsitz in den in Satz 1 genannten Gremien, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 300 EUR pro Sitzung übersteigen. Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

(1) Die Kreistagsmitglieder und sachkundigen Einwohner erhalten bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Entschädigung für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich nach den allgemeinen landesrechtlichen Regelungen.

(3) Den Kreistagsmitgliedern und sachkundigen Einwohnern werden - unabhängig von der Gewährung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld - die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach den üblichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

§ 19

Festlegung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 50 bzw. § 51 KV M-V und GemHVO-Doppik

(1) Als erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt ein Fehlbetrag, der 3 % des Verwaltungshaushalts oder des Vermögenshaushalts des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

(2) Eine Ausgabesteigerung nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V wird als unerheblich angesehen, wenn sie

1. im Verwaltungshaushalt bis zu 10 %,
2. im Vermögenshaushalt bis zu 20 % des jeweiligen Haushaltsvolumens beträgt.

Als Ausgabensteigerung in diesem Sinne gelten nicht solche Ausgaben, die durch eine Inanspruchnahme der Deckungsreserven (§ 10 GemHVO) geleistet werden und die somit im Rahmen des Haushaltsplans finanziell abgesichert sind.

(3) Eine Sachinvestition ist als geringfügig im Sinne des § 50 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V anzusehen

1. beim Einsatz kreislicher Mittel bis zu 250.000 EUR im Einzelfall,
2. bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Einnahmen bis zur Höhe dieser Einnahmen.

(4) Als erheblich im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 3 % der Ge-

samtaufwendungen oder den bereits ausgewiesenen Fehlbetrag um mehr als 10 % und 500.000 EUR übersteigt.

(5) Als erheblich sowie wesentlich im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke über einem Betrag von 500.000 EUR oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 10 %.

(6) Als erheblich im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V gelten 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushalts bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushalts.

(7) Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Sinne des § 51 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V als geringfügig anzusehen:

1. beim Einsatz kreislicher Mittel bis 250.000 EUR im Einzelfall,
2. bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Einzahlungen bzw. zweckbestimmte Erträge bis zur Höhe dieser Einzahlungen bzw. Erträge.

(8) Die Unterrichtung des Kreistages hat nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik unverzüglich zu erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt

1. das Jahresergebnis des Teilergebnishaushalts nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushalts nach der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um 3 % und mindestens um 500.000 EUR verschlechtert oder
2. die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um 200.000 EUR erhöhen.

IV. Abschnitt Bekanntmachungen

§ 20

Ortsübliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstige Mitteilungen des Landkreises Nordvorpommern, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, im Internet auf der Homepage des Landkreises www.lk-nvp.de. Darüber hinaus kann sich jedermann die Satzungen des Landkreises kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: Landkreis Nordvorpommern, Billrothstraße 5 in 18528 Bergen auf Rügen, und Bahnhofstraße 12/13 in 18507 Grimmen, zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen des Landkreises werden unter obiger Adresse bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 1 der Satzung.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet entsprechend Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Schaukasten am Eingang zum Gebäude der

Kreisverwaltung, Billrothstraße 5 in 18528 Bergen auf Rügen, Bahnhofstraße 12/13 in 18507 Grimmen, Damgartener Chaussee 40 in 18311 Ribnitz-Damgarten und Marienstraße 1 in 18439 Stralsund sowie durch Bekanntmachung in der Ostsee-Zeitung - OZ-Lokalzeitungsverlag GmbH, Verlagshaus Grimmen, Bahnhofstraße 11 in 18507 Grimmen, Verlagshaus Ribnitz-Damgarten, Lange Straße 43/45 in 18311 Ribnitz-Damgarten, Verlagshaus Stralsund, Apollonienmarkt 16 in 18439 Stralsund sowie Verlagshaus Bergen, Markt 25 in 18528 Bergen auf Rügen unterrichtet⁸.

(5) Im Rahmen der öffentlichen Zustellung werden Schriftstücke im Schaukasten am Eingang zu den Gebäuden der Kreisverwaltung nach Absatz 4 ausgehängt.

(6) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages erfolgt neben der Bekanntmachung nach Absatz 1 (Internet) außerdem in den in Absatz 4 genannten Lokalausgaben der Ostsee-Zeitung.

**V. Abschnitt
Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

**§ 21
Sprachformen**

Soweit männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese jeweils auch in weiblicher Form.

**§ 22
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt zum 4. September 2011 in Kraft. § 11 Abs. 1 Nr. 9 b) und § 19 Abs. 4 bis 8 treten zum 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten § 11 Abs. 1 Nr. 9 a) und § 19 Abs. 1 bis 3 außer Kraft.

¹ Als Option wird die finanzwirtschaftliche Steuerung der insbes. wirtschaftlichen Betätigung des Landkreises dem Haushalts- und Finanzausschuss zugeordnet, da auch das Beteiligungscontrolling hauptsächlich im Kämmereifachdienst bzw. -amt angesiedelt ist.

² Eine Regelung über die Aufgaben, Besetzung und den Vorsitz der Betriebsausschüsse der insgesamt vier Eigenbetriebsausschüsse in der Hauptsatzung verbietet sich, da diese abschließend der jeweiligen Betriebsatzung gem. § 8 EigVO M-V vorbehalten ist. Die UAG Recht geht im Übrigen davon aus, das gesonderte, ggf. regional besetzte Betriebsausschüsse gebildet werden sollen, die – entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis – nicht mehr aus den jeweiligen Kreisausschussmitgliedern bestehen. Eine sonstige Identität mit den beratenden Fachausschüssen besteht nicht, da die Betriebsausschüsse beschließende Ausschüsse sind (der Verweis in § 6 Abs. 1 Satz 1 EigVO M-V auf § 36 KV M-V ist eher fehlerhaft, da § 36 KV M-V nur beratende Ausschüsse betrifft).

³ Vorliegend wird der gesetzliche Höchstsatz als angemessen angesehen, da im Zuge des Aufbaus einer fusionierten Kreisverwaltung mit drei Außenstellen erhebliche Mehraufwendungen als allgemein üblich erforderlich sein werden.

⁴ Die Regelung ist gem. § 107 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V (Entwurf) neu eingefügt worden und betrifft nur die „Entscheidungszuständigkeit“.

⁵ Die satzungsmäßige Regelung ist im Hinblick auf die anstehende KV-Novelle in § 117 Abs. 2 erforderlich.

⁶ Nach Rücksprache mit der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Rügen lässt § 37 Abs. 1 Satz 1 LJagdG M-V nur einen Stellvertreter zu. Die Frage, ob neben dem Kreisjägermeister noch zwei Stellvertreter erforderlich sind, weil auch in der Hansestadt ein Kreisjägermeister bestellt wurde, stellt sich daher nicht.

⁷ Die nach § 27 Abs. 2 Satz 1 KV M-V (vgl. Novellierung) in der Hauptsatzung zu regelnde Entschädigung ist nach § 15 Abs. 6 Satz 3 des Satzungsentwurfs verlagert worden.

⁸ Die Gebäudeadressen sollten sich aus dem vorhandenen Bestand der bisherigen Verwaltungssitzes und in Stralsund an dem Bestand von verfügbaren Liegenschaften orientieren, die aufgrund ihres damit verbundenen Aufgabenbestandes wie Umwelt und Soziales auf den Rechtsnachfolgelandkreis übergehen.

Ausgefertigt am: 13.07.2011

Landkreis Nordvorpommern
Der Landrat

Gez.: Ralf Drescher

Siegel

**Allgemeinverfügung
Verkaufsoffene Sonntage
in der Hansestadt Stralsund**

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die historische Altstadt der Hansestadt Stralsund in den Grenzen nach Nummer 2 wird der gewerbliche Verkauf in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für folgende insgesamt 2 Sonntage freigegeben:

21.08.2011 27.11.2011

2. Die Verfügung nach Nummer 1 bezieht sich auf die historische Altstadt der Hansestadt Stralsund im Bereich Klosterstraße, Am Langen Wall, Am Fischmarkt, Seestraße, Ippenkaai, Verbindung zwischen Sundpromenade und Nordmole, Seestraße bis Ecke Fährwall, Olof-Palme-Platz, Knieperwall, Frankenwall, Frankendamm bis Ecke Frankenhof, Frankenhof im rechten Winkel zum Frankendamm.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Verfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
5. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für Ordnung und Bau, Raum 105, Schillstraße 5-7, 18439 Stralsund, während der üblichen Öffnungszeiten, sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürger-

meister, Amt für Ordnung und Bau Schillstraße 5-7, 18439 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein etwaiger Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald, beantragt werden.

Stralsund, 27.07.2011

Im Auftrage
gez. Hartlieb

**Jahresabschluss 2010
gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der SWS Netze GmbH**

- I. Der Jahresabschluss 2010 der SWS Netze GmbH wurde durch die WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 15. April 2011 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers an die SWS Netze GmbH

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Netze GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Nach § 10 Abs. 4 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von

Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.

Schwerin, den 15. April 2011
WIKOM Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Eysert
Wirtschaftsprüfer

Bottner
Wirtschaftsprüfer

- II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Netze GmbH hat am 30.06.2011 den Jahresabschluss 2010 mit dem Lagebericht festgestellt.
- III. Der Jahresabschluss 2010 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 am 25. Juli 2011 dem Bundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 7309 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, den 25.07.2011

gez. Rohr
Geschäftsführer

**Jahresabschluss 2010
gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der SWS Energie GmbH**

- I. Der Jahresabschluss 2010 der SWS Energie GmbH wurde durch die WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 13. Mai 2011 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbe-

ziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Energie GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Nach § 10 Abs. 4 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.“

- II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Energie GmbH hat am 29.06.2011 den Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2010 zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2010 mit dem Lagebericht festgestellt.
- III. Der Jahresabschluss 2010 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 am 19.07.2011 dem Bundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 2209 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, den 19.07.2011

gez. Koos
Geschäftsführer

**Jahresabschluss 2010
gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der SWS Telnet GmbH**

- I. Der Jahresabschluss 2010 der SWS Telnet GmbH wurde durch die WIKOM AG geprüft und am 08.04.2011 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers an die SWS Telnet GmbH

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Telnet GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Auftragsgemäß wurde unter Beachtung von § 13 KPG M-V der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt

werden und mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

- II. Der Gesellschafter der SWS Telnat GmbH hat am 30.06.2011 den Jahresabschluss 2010 mit dem Lagebericht festgestellt.
- III. Der Jahresabschluss 2010 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 am 19.07.2011 beim elektronischen Bundesanzeiger unter der HRB-Nr. 5009 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, den 20.07.2011

gez. Koos
Geschäftsführer
SWS Energie GmbH

gez. Sekulla
Geschäftsführer
SWS Telnat GmbH

INFORMATIONEN

Nächste Sprechstunde des Präsidenten der Bürgerschaft am 8. August

Der Präsident der Bürgerschaft Rolf-Peter Zimmer lädt zur nächsten Bürgersprechstunde ein.

Als Ansprechpartner für Hinweise, Bedenken und Beschwerden steht am Montag, dem **08. August**, der zweite Stellvertreter des Präsidenten Dr. Zabel zur Verfügung.

Wie gewohnt findet die Bürgersprechstunde in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr in den Diensträumen im Rathaus statt.

Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Wer keine Möglichkeit hat, die Sprechstunden des Präsidenten wahrzunehmen, kann sich jederzeit an sein Büro wenden.

Telefon: 25 21 86

Email: praesident.buergerschaft@stralsund.de

Post an PF 2145 in 18408 Stralsund

Nächster Termin bei der Ombudsfrau

Die nächste Sprechstunde der Ombudsfrau findet am Donnerstag, dem **18. August**, im Dienstgebäude des Jobcenters am Tribseer Damm von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Ombudsfrau Brigitte Waschkau steht den Hilfeempfängern und Kunden der ARGE Stralsund als Ansprechpartner bei Fragen zu Ansprüchen und Bescheiden zur Verfügung und ist hier die vermittelnde Stelle. Erreichbar ist Frau Waschkau unter Telefon 0151 – 145 63 291.

Politik sucht Frauen

Kreistagswahl, Landtagswahl und Wahl der neuen Landrätin oder des neuen Landrates stehen am 4. September an. Bilder von politischen Gremien sind oftmals ein „Gruppenbild mit oder ohne Dame“. Damit diese Bilder sich verändern können, bedarf es der Bereitschaft von Frauen, sich zur Wahl zu stellen. Aktuelle Listen der Kandidatinnen und Kandidaten spiegeln diese Bereitschaft wider.

Das Frauenbüro der Hansestadt Stralsund bietet im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Forum feminarum - Neue Perspektiven für Frauen“ am 9. August ein moderiertes Gespräch zwischen Kandidatinnen, ehrenamtlich engagierten Frauen aus der Kommunalpolitik und interessierten Frauen an.

Für die Moderation konnte Claudia Käske, Fortbildungskordinatorin und Schulberaterin am Institut für Qualitätsentwicklung (IQMV) Greifswald gewonnen werden.

Die Veranstaltung findet um 16.30 Uhr im Beratungsraum der Stadtwerke Stralsund, Service-Center, Frankendamm 8, statt.

Kooperationspartnerinnen der Veranstaltung sind der Frauenpolitische Runde Tisch, die Fachhochschule Stralsund, IMPULS MV und der Frauentreff „Sundine“.

Es wird um Anmeldung unter frauenbuero@stralsund.de oder 03831/254 490 gebeten.

Lange Zoonacht im Tierpark Stralsund

Am Sonnabend, dem 6. August, ist Lange Zoonacht in Stralsund. Dann gibt es im Tierpark ab 18.00 Uhr das "Dinner in Weiß" - ein Picknick mit vielen Überraschungen für große und kleine Gäste.

Jeder Besucher, der an diesem Abend in heller Kleidung und mit einem kleinen, aber gut gefüllten Picknick-Korb in den Stralsunder Tierpark kommt, hat freien Eintritt. Beim gemeinsamen Essen, Trinken, Schwatzen und Stockbrot am Lagerfeuer können die Gäste die abendliche Stimmung im Zoo auf sich wirken lassen.

Die Zootierpfleger stehen den abendlichen Besuchern gern für Gespräch bereit und lassen sie ausgewählte Tiere einmal ganz nah erleben.

Das Zoo-Team freut sich auf einen schönen Abend mit seinen Gästen.

Pittiplatsch und Freunde gastieren heute im Stralsunder Zoo

Pittiplatsch und seine Freunde sind mit einem Programm für die ganze Familie am Freitag, dem 5. August, im Stralsunder Zoo zu Besuch.

Mit einer alten Lokomotive und vielen neuen Liedern und Sketchen im Gepäck begibt er sich mit allen seinen Freunden auf eine abenteuerliche Reise in den Zauberwald. Das brave und immer alles besser wissende Schnatterinchen ist mit von der Partie, genauso wie der ewig verträumte und tolpatschige Hund Moppi. Sie begegnen Herrn Fuchs und Frau Elster, die versprochen haben, sich nicht zu streiten und wenn, dann nur musikalisch nach Noten. Sie besuchen auch Mauz und Hoppel, die mit Oberlehrer Mischka in der Schule das Einmaleins erlernen. Eine böse Hexe, die alle Märchenwaldbewohner verhexen will, gilt es zu besiegen. Die Frösche am Schwanenteich singen ein neues Lied und Pitti stellt sich als Zauberlehrling vor.

Gespielt werden die Szenen mit den original Fernsehfiguren und den Puppenspielern des Pittiplatsch-Ensembles um 9.30 Uhr im Tierpark.

Karten sind ab sofort im Vorverkauf oder auch am Veranstaltungstag an der Tierparkkasse zu haben. Erwachsene bezahlen für 7,50 Euro und Kinder 5,50 Euro.

Lama-Kindergarten im Stralsunder Zoo

"Roxana" lautet der wohlklingende Name der kleinen Lama-Stute, die vor wenigen Tagen geboren wurde.

Zahlreiche Besucher hatten das Glück, bei der Geburt dabei zu sein. Mit zwei weiteren Jungtieren, die in diesem Jahr geboren wurden, hat der Tierpark nun einen kleinen Lama - Kindergarten. Mütter und Tanten kümmern sich rührend um den Nachwuchs.

Lamas wurden in Südamerika aus der wilden Stammform, dem Guanako, herausgezüchtet. In ihrer Heimat

werden sie vielfältig genutzt. So dienen sie als Lasttier oder als Woll-Lieferant. In Europa wächst inzwischen die Schar der Lama-Liebhaber. Vielerorts werden sie als absolut trittsichere Begleiter bei Trackingtouren eingesetzt.

Im Tierpark Stralsund zeigen die Lamas immer mittwochs und sonntags um 14.30 Uhr ihr Können während der Tiershow.

Lama "Dori" bereitet sich im Zooprojekt "Tiere als Therapeuten" für den Einsatz in tiergestützten Therapieverfahren vor.

Inspirationen für einen Stralsund-Besuch Stralsunder Tourismusunternehmen zu Gast auf Bustouristikmesse in Köln

Ende Juli präsentierten sich 1.100 Aussteller aus 38 Ländern auf Deutschlands größter Fachbesuchermesse für Bus- und Gruppentouristik, dem RDA-Workshop 2011 in Köln. Die Messe gilt als unverzichtbare Plattform für den Einkauf von Busgruppenangeboten aus der Hotel- und Freizeitbranche für das kommende Tourismusjahr 2012.

Wie schon in den vergangenen Jahren war die Werbegemeinschaft Stralsund e.V. nach Köln gefahren, um die Destination Stralsund für Busreisegruppen in 2012 verstärkt zu bewerben. Auf einer Standfläche von 20 m² traten die Messebetreuer erstmals in einem einheitlichen Stralsund-Outfit auf, was von den Fachbesuchern sehr positiv aufgenommen wurde. Auch der vor kurzem von der Werbegemeinschaft Stralsund e.V. herausgegebene Stadtführer „Stralsund INSIDE“ erfreute sich großer Beliebtheit und wurde gern mitgenommen.

„In diesem Jahr zeichnete sich ein spezielles Interesse an originellen und individuellen Programmen ab. Hier konnten wir natürlich mit Stralsunds vielfältigen Angeboten aus Kultur, Erlebnis, Natur und Aktivitäten punkten.

Zudem wird es auch immer bedeutender, sich auf unterschiedlichste Zielgruppen mit den verschiedensten Bedürfnissen einzustellen – ob dies nun Programme für Rad-, Wander- oder Kulturreisegruppen oder für ältere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sind.“ so Matthias Schütz, Vorstandsmitglied der Werbegemeinschaft.

Am Ende der Messe konnten die Messebetreuer ein überaus positives Fazit ziehen. Es ergaben sich viele Kontakte, was auf gute Vorausbuchungen für 2012 schließen lässt.

Die Werbegemeinschaft Stralsund e.V. ist ein Zusammenschluss touristischer und kultureller Leistungsträger aus Stralsund, die mit ihrem Personal und auf eigene Kosten seit knapp zehn Jahren Stralsund auf deutschen Reisemessen in Leipzig, München, Stuttgart, Hamburg, Berlin und Köln präsentieren. Der gemeinsame Auftritt hat großen Anteil am Wachstum bei Tagesbesuchern und Übernachtungsgästen der letzten Jahre. Neben dem kürzlich erschienenen Stadtführer „Stralsund

INSIDE“ wirbt eine Broschüre in vier Sprachen für Stralsund und die Angebote der Mitgliedsbetriebe.

Während der letzten Mitgliederversammlung wurde für die kommende Messesaison 2011/12 das bisher umfangreichste Paket in den zehn Jahren seit Gründung der Werbegemeinschaft geplant. Schon im November rührt die Werbegemeinschaft Stralsund e.V. dann auf der Touristik & Caravaning International in Leipzig die Werbetrömmel für Stralsund.

i.A. Jeannine Wolle
Werbegemeinschaft Hansestadt Stralsund e.V.
c./o. Tourismuszentrale HST
Alter Markt 9
18439 Stralsund

Die Welt ein Jahr am Küchentisch

AFS-Komitee sucht Gastfamilien für internationale Austauschschüler in Stralsund. Programmstart ist Anfang September.

Stralsund, 27. Juli 2011. Latino-Musik aus dem Kinderzimmer, Sushi-Kurs am Küchentisch oder Baseball-Spielen im Garten: Gastfamilien von internationalen Austauschschülern erleben jeden Tag Neues und Erstaunliches. Ab September 2011 haben auch Familien aus Mecklenburg-Vorpommern wieder Gelegenheit, sich mit einem Gastkind die Welt an den Küchentisch zu holen. Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren kommen aus Asien, Lateinamerika, Nordamerika und Europa nach Deutschland. Sie gehen hier ein Jahr lang zur Schule und entdecken mit ihrer Gastfamilie Deutschland und deutsche Kultur.

Aktuell suchen die ehrenamtlichen Mitarbeiter von AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. in Nordvorpommern Familien, die sich vorstellen können einen Jugendlichen aus einer anderen Kultur ein Schuljahr lang aufzunehmen. Interessierte erfahren mehr bei Sylvia Kanzler vom AFS-Regionalbüro Ost (Telefon 030/3110286-15).

Wie wird man Gastfamilie und was bedeutet das? Wer Lust und Interesse hat, sich mit einem Gastkind die Welt nach Hause zu holen, kann sich ab sofort bei uns bewerben. Auch Alleinerziehende und kinderlose Paare sind als Gasteltern willkommen. Wichtig sind Aufgeschlossenheit und die Bereitschaft, sich einem jungen Menschen und seiner Kultur zu öffnen. Dazu braucht es kein großes Haus oder Extrazimmer – ein freies Bett, ein Platz am Tisch und ein offenes Herz genügen, um als Gastfamilie Teil dieser interkulturellen Begegnung zu werden. Betreut werden die Gastfamilien und -schüler während der gesamten Zeit von ehren- und hauptamtlichen AFS-Mitarbeitern in der Region, die die Familien vorbereiten und für alle Fragen und Belange ein offenes Ohr haben. Weitere Informationen zu AFS und dem Gastfamilienprogramm finden Sie auch unter im Internet www.afs.de/gastfamilie.

Über AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.

Die deutsche Jugendaustauschorganisation arbeitet gemeinnützig und ist Träger der freien Jugendhilfe. Neben dem Schüleraustausch ermöglicht AFS (ehemals „American Field Service“) die Teilnahme an Freiwilligendiensten im sozialen, kulturellen und ökologischen Bereich. AFS kooperiert mit Partnerorganisationen in mehr als 50 Ländern. Der Verein finanziert sich aus den Teilnahme- und Vereinsbeiträgen, durch Spenden, Stiftungsmittel und öffentliche Gelder.

Pressekontakt

AFS-Regionalbüro Ost
Tel.: 030 31108286-14
Christopher Stolzenberg
E-Mail: Christopher.Stolzenberg@afs.org
Referent PR & Marketing
Web: www.afs.de

Bodenrichtwertkarte liegt zur Einsichtnahme aus

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Hansestadt Stralsund hat am 12. Mai die Bodenrichtwerte für den Stichtag 31.12.2010 beschlossen.

Die Bodenrichtwertkarte liegt in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in der Heilgeiststraße 63, Zimmer 305, zur Einsichtnahme aus.

Auskünfte hierzu erteilen die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle Beate Dinse und Heike Piontek telefonisch unter 03831 - 25 35 33 bzw. 25 35 14.

Schriftliche Anfragen können per Email an die Adresse gutachterausschuss@stralsund.de oder per Fax an 03831-25 25 35 33 gerichtet werden.

Die Bodenrichtwertkarte ist gegen eine Schutzgebühr von 55,00 Euro erhältlich.

Allgemeine Hinweise zur Arbeit der Geschäftsstelle sowie Antragsformulare für schriftliche Auskünfte zu Bodenrichtwerten oder aus der Kaufpreissammlung sind veröffentlicht im Internet unter www.stralsund.de.

In der Rubrik Service für alle Lebenslagen führt der Suchbegriff Gutachterausschuss zu den entsprechenden Informationen und Formularen.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister
PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 – 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus, Circus 13, 18581 Putbus
hanse druck und medien, gmbh stralsund,
Richtenberger Chaussee 47

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
18437 Stralsund

Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 – 252 212)
Email: pressestelle@stralsund.de